

Hygienekonzept für Prostitutionsstätten

1. Zulässige Prostitutionsstätten

- Es wird sichergestellt, dass nie mehr als zwei Personen aufeinandertreffen (Sexarbeiterin und Kunde)
- Geöffnet sind nur die Verrichtungszimmer. Alle anderen Räumlichkeiten, wie der Thekenbereich, der Wartebereich und weitere Anbahnungsbereiche sind geschlossen

2. Zugangsbeschränkungen

- Die sexuelle Dienstleistung findet zwischen maximal zwei Personen statt
- Durch Terminvereinbarungen wird das gleichzeitige Aufeinandertreffen von Kunden vermieden
- Kunden, die Symptome für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 (insbesondere Husten und Fieber) aufweisen, wird der Zutritt verweigert
- Ebenso dürfen Prostituierte mit entsprechenden Symptomen ihrer Tätigkeit nicht nachgehen.

3. Abstands- und Hygieneregeln

- Sowohl Sexarbeiterinnen als auch Kunden haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten
- Lediglich bei der Ausübung der sexuellen Dienstleistung darf dieser verringert werden
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist ausnahmslos von allen Beteiligten zu tragen
- Alle Beteiligten haben auf ihre Körperhygiene zu achten, insbesondere auf die regelmäßige Händedesinfektion
- Es gelten weiterhin die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes (z.B. §32 Kondompflicht)

4. Desinfektion und Reinigung

- Nach jeder Dienstleistung werden alle Kontaktflächen gereinigt und desinfiziert (Desinfektionsmittel wirkt mindestens „begrenzt viruzid“)
- Wäsche (Handtücher und Bettwäsche) werden bei mindestens 60 Grad gewaschen
- Alle Räume werden regelmäßig und nach jeder Dienstleistung mehrere Minuten gelüftet

5. Kontaktnachverfolgung

- Die Aufzeichnung der Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Erreichbarkeit) sowie der Dauer des Aufenthaltes der Kunden wird durch die Vorlage des Personalausweises sichergestellt
- Ebenso wird der Aufenthalt des Personals (z.B. Bürokräfte, Reinigungspersonal) dokumentiert
- Alle aufgezeichneten Daten werden einen Monat aufbewahrt
- Jeder Kunde wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 innerhalb von zwei Wochen nach seinem Besuch, den Betreiber darüber in Kenntnis setzen muss

6. Individuelle Angaben

- Name, Arbeitsname
- Anschrift

Datum, Unterschrift